

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	S. 3
2.	TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE" DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS	3
2.1	GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN	3
2.2	INZIDENTER ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGERICHTE	4
2.3	VORWIRKUNG IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHER ZIELE DER RAUMORDNUNG	6
2.4	MÖGLICHE PLANSCHÄDEN DURCH REGIONALPLANUNG	7
3	GESAMTFORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS	8
3.1	BISHERIGER PLANUNGSGANG	8
3.2	ÜBERARBEITUNGS- UND ERGÄNZUNGSERFORDERNISSE DER PLANUNG	9
4	SONSTIGE REGIONALPLANNERISCHE AKTIVITÄTSFELDER	10
4.1	BERGLEITUNG EINER UNTERSUCHUNG ZUM SPNV IN DER REGION TRIER	10
4.2	VORSTUDIE REGIONALPARK MOSEL-SAAR	11
4.3	EU-PROJEKT ZUR UMSETZUNG DER AKTIONSPLÄNE HOCHWASSER IM EINZUGSGEBIET VON MOSEL UND SAAR	13
5	UMSETZUNG DER REGIONALPLANUNG	14
5.1	MITWIRKUNG AN BETEILIGUNGSVERFAHREN	14
5.2	BEGLEITUNG DER AEP NEUERBURG	15
6	KOOPERATIONEN	16
6.1	GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IN DER EUREGIO SAARLORLUXRHEIN	16
6.2	LAG "HESSEN/RHEINLAND.PFALZ/SAARLAND" DER ARL	17
7	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN HOCHSCHULEN	17
8	ABORDNUNG DES LTD. PLANERS AN DAS ISM	17
9	PRÄSENTATION IM RAHMEN DER LANDESGARTENSCHAU TRIER	18
10	AUSBLICK AUF DAS KOMMENDE JAHR	19

1 Vorbemerkung

Wie schon in den Vorjahren soll auch der vorliegende Jahresbericht 2004 allen Mitgliedern der Regionalvertretung einen Überblick über den Fortgang der verschiedenen Projekte der Planungsgemeinschaft im ausgehenden Jahr verschaffen und gleichzeitig eine Grundlage für die Diskussion künftiger Arbeitsschwerpunkte bieten.

2 Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsplans

2.1 Genehmigung, Inkrafttreten

Nach dem Beschluss der Regionalvertretung vom 05.12.2003 über die Endfassung des "Regionalen Raumordnungsplans Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie –" wurde die Planung am 09.01.2004 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 13.05.2004 hat das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung ohne Auflagen oder redaktionelle Änderungen unter dem Az. 14 146-66:37 genehmigt. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 07.06.2004, S. 717, ist die Teilfortschreibung gem. § 24 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4 LPIG a. F.¹ verbindlich geworden. Die am Planaufstellungsverfahren beteiligten Stellen, insbesondere die regionsangehörigen Gemeinden sowie die Zulassungsbehörden, sind darüber unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden.

Nach der bisherigen Wirkung konnte das mit der Teilfortschreibung verfolgte planerische Ziel nach einer rechtssicheren Grundlage für die Konzentration von Windenergieanlagen auf gut geeignete Standorte zugunsten anlagenfreier Teilräume in der Region voll erreicht werden: Die Verwaltungsgerichte haben die Teilfortschreibung in zahlreichen Urteilen anerkannt und bestätigt (vgl. Kap. 2.2); die festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden großteils bereits umgesetzt und der festgelegte Außenabschluss zeigt Wirkung; die Antragsflut bei den Zulassungsbehörden ist zudem deutlich zurückgegangen. Aufgrund der engen Abstimmung mit den Gemeinden konnte großteils ein Aufgreifen der regionalplanerischen Konzeption in den städtebaulichen Planungen und somit ein hohes Kohärenzmaß zwischen regionaler und kommunaler Planungsebene erreicht werden. In der Rückschau war also das stringente Votum der Organe der Planungsgemeinschaft, aufgrund des drängenden Planerfordernis nach gerichtlicher Anfechtung der alten 1997er Teilfortschreibung "Windkraft" des Regionalplans die Windenergiethematik mit einer umfassenden Planung erneut und unverzüglich anzugehen, richtig und erfolgreich.

¹ LPIG i. d. F. vom 08.02.1977 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29). – Nach der Überleitungsvorschrift im § 24 des neugefassten LPIG vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41) war die in Rede stehende Regionalplanung nach dem zuvor genannten, bisher geltenden Recht fertigzustellen.

Die neue Teilfortschreibung "Windenergie" ist so angelegt, dass sie als bereits "fertige" Teilplanung in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans integriert werden kann.

2.2 Inzidenter Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte

Die Teilfortschreibung ist bereits in zahlreichen Verwaltungsgerichtsverfahren überprüft worden und hat standgehalten. Zwar wirkt die Regionalplanung nicht unmittelbar gegenüber dem privaten Dritten; sie ist jedoch nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Zulassungsbehörden bei den Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben zu berücksichtigen. So hat also die Baugenehmigungsbehörde bei einem Bauantrag für eine Windenergieanlagen danach zu entscheiden, ob der Regionalplan an dem begehrten Standort einen Vorrang oder einen Ausschluss für die Windenergienutzung vorsieht. Wird der Bauantrag abgelehnt und kommt es nach Widerspruchsverfahren zum Rechtsstreit, ist zwar die Zulassungsbehörde – in der Regel der Landkreis – die Beklagte; entscheidungserheblich sind aber in den meisten Fällen die von ihr anzuwendenden Normen wie der Regionalplan. Insofern kommt es in diesen Verfahren zu inzidenter Überprüfungen der Regionalplanung.

Bisher sind unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft als Beigeladene oder als Beistand des jeweils beklagten Landkreises von 44 Windenergiestreitsachen vor dem Verwaltungsgericht Trier 42 zugunsten der Regionalplanung entschieden worden. Von 19 Berufungsfällen vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sind bisher 4 Fälle entschieden worden, allesamt zugunsten der Regionalplanung. Das erste Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ist noch anhängig, und ein Verhandlungstermin steht bislang nicht fest.

Auch dies ist eine Erfolgsbilanz. Insbesondere da diese umfängliche Einbeziehung in Verwaltungsrechtsstreite etwas Neues für die Regionalplanung darstellt, die hier in Ausfüllung des Planvorbehaltes des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließende Regelungen treffen kann und nicht wie ansonsten üblich Rahmenvorgaben für nachfolgende Planungsebenen formuliert. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass die erfolgreiche Bewältigung der Verfahrenslut die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft in erheblichem Maße bindet und nur unter Zurückstellung anderer Arbeiten zu leisten ist, denn die Hauptlast der inhaltlichen Bearbeitung der Streitfälle liegt bei ihr.

Maßgebend in den bisherigen juristischen Auseinandersetzungen zu der Planung ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG RLP) vom 08.03.2004 in einem Verwaltungsrechtsstreit eines privaten Investors gegen den Landkreis Bitburg-Prüm wegen Baugenehmigung für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Winterspelt, Verbandsgemeinde Prüm, Az. 8 A 11520/03.OVG. In diesem Verfahren war die Planungsgemeinschaft Region Trier im Hinblick auf die Frage der Wirkung (der seinerzeit noch in Aufstellung befindlichen Ziele) der neuen Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans beigeladen. Die Berufung hatte hinsichtlich des Hauptantrages nach Anlagengenehmigung wie schon zuvor in der Erstinstanz keinen Erfolg, lediglich dem Hilfsantrag auf Fortsetzungs-Feststellung wurde stattgegeben (vgl. Kap. 2.3). Die wesentlichen Entscheidungsaspekte sollen hier kurz vorgestellt werden:

Das OVG RLP stellt zum Einen fest, dass die regionale Standortplanung für Windenergieanlagen in der Region Trier auf einem vertretbaren Ausgleich der unterschiedlichen Interessen beruht. Die Planung ist formell wie materiell sachgerecht zustandegekommen und somit durchschlagend. Auch die abschließende Abwägung durch die Regionalvertretung begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Im Einzelnen bestätigt das OVG RLP die Rechtmäßigkeit

- des Planaufstellungsverfahrens in rechtsformaler Hinsicht, wobei auch die inhaltliche und zeitliche Beschränkung der zweiten Anhörung zu dem Planentwurf entgegen der kägerischen Auffassung als rechtsfehlerfrei angesehen wird,
- des grundsätzlichen Planungsansatzes als gesamträumliches Plankonzept, das von der 1997er Teilfortschreibung "Windkraft" des Regionalplans ausgeht, die damalige Bewertung aktualisiert und einer neuen Abwägung zuführt, wobei von einer grundsätzlich guten windenergetischen Eignung der Region für die Windenergienutzung ausgegangen wird und die Vorranggebiete entsprechend verschiedener Ausschlusskriterien, der anzutreffenden städtebaulichen Planungen sowie weiterer abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange abgegrenzt wurden,
- der zugrundegelegten Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung, insbesondere der "Taburäume" des landespflegerischen Planungsbeitrages gem. § 16 Landespflegegesetz – LPfIG (im Hinblick auf die aktuelle umweltpolitische Diskussion ist hierbei besonders darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Ausschlusswirkung von Natura-2000-Gebieten mit Puffer nicht gerügt und zur Ausschlusswirkung von Naturparks gar ausgeführt wird, dass der "... Schutzzweck des Naturparks ... somit grundsätzlich im Widerspruch zur Wirkung von Windenergieanlagen [steht], die zumindest Landschaftsbild und Naturgenuss nachteilig beeinflussen ..."),
- der angelegten Mindestabstände von 500 m zu Siedlungsgebieten und einzelnen Wohngebieten sowie von 1.000 m zu Gemeinden mit der besonderen regionalplanerischen Funktion "Wohnen", da dies durch "... die Entwicklung zu immer größeren Windenergieanlagen und deren in den Konzentrationszonen gerade beabsichtigte Häufung als Vorsorge vor visuellen und akustischen Beeinträchtigungen zu rechtfertigen ..." ist,
- der Berücksichtigung der im Planungsraum anzutreffenden städtebaulichen Planungen der Kommunen und des im begründeten Einzelfall gewährten Vertrauensschutzes unter Zurückstellung einzelner aktueller regionalplanerischer Kriterien,
- der Berücksichtigung privater Belange in der vorgenommenen Form der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- der planerischen Behandlung des Anlagenbestandes sowie
- den Umfang von regionalplanerischer Standortsicherung und -vorsorge, mit dem der Windenergienutzung in der Region Trier hinreichend substantiell Rechnung getragen wird.

Insgesamt bestätigt das OVG RLP damit die hiesige regionale Windenergieplanung, und das Urteil darf in diesem Punkt als voller Erfolg für die Planungsgemeinschaft Region Trier wie auch für die vielen Kommunen gelten, die zwischenzeitlich auf diese Regionalplanung abgestimmte örtliche Plankonzepte im Rahmen der Bauleitplanung auf den Weg gebracht haben.

2.3 Vorwirkung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung

Ein entscheidender Aspekt in den bisherigen Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Umstand, dass die Entscheidungen auf den Zeitpunkt der in Aufstellung befindlichen Regionalplanung abzielen. Denn der Bundesgesetzgeber hat in den Vorschriften der §§ 3 und 4 ROG den verfahrensführenden Stellen bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts eine grundsätzliche Berücksichtigungspflicht von Erfordernissen der Raumordnung und damit auch von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ohne voraussetzende Qualifizierung als öffentlicher Belang auferlegt. Diese Berücksichtigungspflicht gilt zwar nach Maßgabe der für die jeweilige Entscheidung geltenden Vorschriften, gleichwohl gilt sie generell und zunächst unabhängig von den jeweiligen spezialgesetzlichen Grundlagen. Damit trifft die berufene Berücksichtigungspflicht grundsätzlich auch auf Zulässigkeitsentscheidungen auf der Grundlage des § 35 BauGB zu.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dann auch festgestellt, dass "... im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit einer (raumbedeutsamen) Windkraftanlage im Außenbereich ... das in Aufstellung befindliche Ziel zwar nicht das Gewicht [besitzt], das § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) den bereits wirksam festgelegten Zielen der Raumordnung verleiht. Es kann jedoch als unbenannter, durch § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG konkretisierter öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtlich sein ... und sich je nach den Umständen des Einzelfalls auch gegenüber einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben ... durchsetzen ..." (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 - BVerwG 4 C 3.02).

Gleichwohl hat der Hilfsantrag des Klägers in der vorstehend zitierten Entscheidung des OVG RLP vom 08.03.2004 Erfolg. Das OVG stellt demnach fest, dass der in Aufstellung befindliche Regionalplan bis zum 05.12.2003 (abschließende Beschlussfassung der Regionalvertretung über die Endfassung des Planentwurfs als Genehmigungsvorlage) dem klägerischen Vorhaben nicht entgegenstand. Das OVG erkennt in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht und dessen o. a. Entscheidung zwar vorliegend entgegen der klägerischen Auffassung an, dass eine Vorwirkung von in Aufstellung befindlichen Zielen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG ausgehen kann. Allerdings sind nach Auffassung des erkennenden 8. Senats vor dem Hintergrund der Privilegierung hohe Anforderungen an die in Aufstellung befindliche Raumordnungsplanung zu stellen. So muss im Hinblick auf die maßgeblichen materiell-rechtlichen Anforderungen hinreichend sicher zu erwarten sein, dass der Plan nach seiner Inkraftsetzung rechtswirksam wird. Ebenso muss der Abwägungsprozess im Wesentlichen abgeschlossen sein: "... solange ... eine ... abschließende Entscheidung über Zahl, Lage und Größe der Vorrangfläche nicht getroffen ist, vielmehr ... Änderungen ... aufgrund einer noch durchzuführenden Beteiligung ... nicht ausgeschlossen werden können, darf sich ein in Aufstellung befindliches regionalplanerisches Ziel gegenüber einem privilegierten Vorhaben grundsätzlich nicht durchsetzen ...". Dieser grundsätzliche Feststellung stellt das OVG RLP fallbezogen den Umstand zur Seite, dass der streitbefangene Standort in der Nähe eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegt und möglicherweise durch eine geringfügige Erweiterung darin hätte einbezogen werden können, so dass "... vor der abschließenden Abwägung nicht von einer ausreichenden Verfestigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ausgegangen werden [kann] ...".

Mit dieser Sichtweise verkürzt das OVG die Vorwirkung in Aufstellung befindlicher raumordnerischer Ziele bei bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben auf den Genehmigungszeitraum zwischen abschließender Beschlussfassung und Inkrafttreten der Planung. Damit wird der praktische Nutzen dieses Sicherungsinstrumentes nicht unerheblich eingeschränkt, und das OVG RLP weicht hier von der einschlägigen Kommentierung (BIELENBERG/RUNKEL/SPANNOWSKY, Komm. ROG § RN 188ff: Vorwirkung nach Freigabe des Planentwurfs für das erste Anhörungsverfahren) wie auch von der Erinstanz (Verwaltungsgericht Trier: Vorwirkung nach Abschluss der ersten Anhörung) ab.

Gerade im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsfrage hat denn das OVG RLP gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in dem zitierten Fall auch die Revision an das BVerwG zugelassen. Zwischenzeitlich hält das OVG an der o. a. Sichtweise fest, denn aktuelle Nichtzulassungsbeschwerden zur Berufung nach dem 05.12.2003 ergangener erstinstanzlicher Urteile des Verwaltungsgerichtes Trier in Sachen Windenergie werden abgewiesen.

So hat die Teilfortschreibung also schon während der Planaufstellung in entscheidendem Maße Steuerungswirkung entfaltet. Mit der Verbindlichwerdung der Planung mit dem 07.06.2004 ist diese Steuerungswirkung dann ganz unzweifelhaft gegeben, wie aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Trier zeigt (vgl. Urteil vom 10.11.2004, Az. 5 K 1065/04.TR).

2.4 Mögliche Planschäden durch Regionalplanung

Im Zusammenhang mit der Frage des Zeitpunktes der Vorwirkung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung steht der Planschadensaspekt. Einige Kläger führen aus, dass bei vorhabensversagender Wirkung des Regionalplans vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen ein Entschädigungsanspruch analog den Vorschriften der §§ 39 bis 44 BauGB bestehe ("Planschaden"). Dann wird es leicht verständlich, dass ein klägerisches Interesse an einem möglichst späten Zeitpunkt der Vorwirkung in Aufstellung befindlicher Ziele besteht. – Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Folgerungen nach Anwendung des Planungsschadensrecht des BauGB auch auf Regionalpläne allerdings nicht zulässig:

- Die Entschädigungsregelungen des BauGB stehen im Kontext zu bauplanungsrechtlichen Änderungen, die ein Grundstück erfassen, stehen. Dabei muss es sich um einen planungsrechtlichen Eingriff in die Bodennutzbarkeit mit bodenrechtlichen Wirkungen handeln. Vorliegend geht es jedoch um raumordnungsrechtliche Änderungen durch die Teilfortschreibung eines regionalen Raumordnungsplans, dessen Ziele keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung haben.
- § 42 BauGB knüpft zwar an die Aufhebung oder Änderung der zulässigen Grundstücksnutzung allgemein an, so dass neben dem Hauptfall des Bebauungsplans dem Grunde nach auch ein Flächennutzungsplan und die Planersatzregelung der §§ 34 und 35 BauGB einen Entschädigungsanspruch auslösen könnte. Dies könnte dann auch Ziele der Raumordnung aus einem regionalen Raumordnungsplan betreffen, soweit sie – dem Flächennutzungsplan gleichgestellt – den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bspw. zur Steuerung der räumlichen Verteilung von Windenergieanlagen ausfüllen. Deren Steuerungswirkung ist allerdings nicht strikter Natur, sondern soll nur im Regelfall eintreten. Danach verbleibt der (Bau-) Genehmigungsbehörde im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung ein Ermessensspielraum, um Eigentümerinteressen hinsichtlich bestehender Nutzungsansprüche hinrei-

chend zu berücksichtigen. Die Aufhebung der zulässigen Nutzung tritt also nicht bereits durch den Plan, sondern erst durch die Zulässigkeitsentscheidung ein (vgl. ERNST / ZINKAHN / BIELENBERG, Komm. BauGB, Rn. 54 zu § 42 sowie BATTIS / KRAUTZBERGER / LÖHR, Komm. BauGB, Rn. 6 zu § 42). Danach fehlt es dem Regionalplan an der für einen Entschädigungsanspruch unabdingbaren stringenten Kausalität zwischen raumordnerischen Zielen und der Änderung der bisher zulässigen Nutzung (vgl. ERNST / ZINKAHN / BIELENBERG, Komm. BauGB, Rn. 65 zu § 42).

Auch des BVerwG hat in seinem Urteil vom 19.09.2002 - BVerwG 4 C 10.01 die Frage der Anwendbarkeit des § 42 auf die Planersatzregelung des § 35 BauGB und hier insbesondere auf die dortige Vorschrift des Abs. 3 Satz 3 offen gelassen; ein zwingender Entschädigungsanspruch ist bislang jedenfalls nicht festgestellt. Bezogen auf den konkreten o. a. streitbefangenen, der Revision unterliegenden Fall ergibt sich danach zudem Folgendes:

- Ein möglicher Anspruch ist dem Grundeigentümer, nicht einem ansonsten Nutzungsberechtigten vorbehalten.
- Die Nachweise, dass die begehrte Windenergieanlage bislang zulässig war und auch ansonsten tatsächlich realisiert werden kann, wären erst noch zu führen.
- Soweit die am 01.01.1997 in Kraft getretene allgemeine bauplanungsrechtliche Privilegierung die bisher zulässige Nutzung begründet, ist die entschädigungsvoraussetzende 7-Jahres-Frist bereits abgelaufen. Nach dieser Frist ist eine Entschädigung nur noch für Eingriffe in ausgeübte Nutzungen denkbar.
- Ein möglicher Entschädigungsanspruch kann nur für die Wertminderung des betroffenen Grundstückes, nicht aber für Ertragsausfälle durch nun nicht mehr mögliche Nutzungen geltend gemacht werden.

Es bleibt somit abzuwarten, inwieweit das BVerwG in der noch ausstehenden Revisionsverhandlung zu dem eingangs zitierten Fall hierzu Aussagen treffen wird.

3 Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans

3.1 Bisheriger Planungsgang

Folgende Arbeiten sind im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROPneu) geleistet:

- Die von der Regionalvertretung beschlossenen Vorabstimmungen mit den Gemeinden und wichtigen Fachbehörden vor den förmlichen Anhörungsverfahren zu wesentlichen Inhalten des ROPneu
 - Fachkapitel "Raum und Siedlung" (siedlungsbezogene regionalplanerische Festlegungen),
 - "Regionales Freiraumkonzept" (regionalplanerische Festlegungen außerhalb der Siedlungslagen unter Zugrundelegung der maßgeblichen fachbehördlichen Planungsbeiträge)

...

sind durchgeführt und hinsichtlich einer Berücksichtigung in der Neuplanung ausgewertet.

- Sämtliche Fachkapitel zum ROPneu (textliche und die grundsätzlichen zeichnerischen Festlegungen) liegen nach Erarbeitung in den Fachausschüssen und entsprechenden Beschlussfassungen der Regionalvertretung im Entwurf vor.
- Die aufgrund des drängenden Planerfordernis' aus der Gesamtfortschreibung herausgelöste und "vorgezogene" Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung / Teilbereich Windenergie liegt als bereits verbindlicher integrativer Bestandteil des ROPneu vor.

Die Ergebnisse dieser Planungsarbeiten sind nunmehr in 2005 zu einem Gesamtentwurf für den neuen Regionalplan zusammenzuführen, um nach Annahme durch die Regionalvertretung die förmlichen landesplanungsrechtlichen Anhörungsverfahren einleiten zu können.

3.2 Überarbeitungs- und Ergänzungserfordernisse der Planung

Für die Herstellung des Gesamtentwurfs des ROPneu ergeben sich folgende, in 2005 abzuarbeitende Überarbeitungs- und Ergänzungserfordernisse der Planung:

- Grundsätzlich sind einzelne Anpassungen bei einigen Fachkapiteln an aktuelle Entwicklungen notwendig, die seit der Beschlussfassung der Regionalvertretung über die Fachkapitelentwürfe eingetreten sind. Darüber hinaus sind weitere Abstimmungen mit Fachplanungsträgern in den Fällen notwendig, in denen sich konfligierende Fachbelange überlagern und eine Auflösung dieser Konflikte hin zu widerspruchsfreien Festlegungen nicht alleine aus raumordnerischen Gesichtspunkten heraus möglich ist.
- Die Bestimmungen des Landespflegegesetzes (LPfIG) sehen die Primärintegration der Landschaftsrahmenplanung in die Regionalen Raumordnungspläne vor. Dazu erarbeiten die oberen Landespflegebehörden entsprechende Fachbeiträge. Näheres regelt § 16 LPfIG. Der Fachbeitrag für den ROPneu datiert aus 1998 (Aufstellungsbeschluss). Zwischenzeitlich erweiterte Facherkenntnisse, Auswirkungen der nationalen Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) und Hinweise aus der Rechtsprechung hinsichtlich der Zeitnähe von Planungsgrundlagen machen eine Aktualisierung dieses Fachbeitrages notwendig, die in Kürze von der SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde vorgelegt werden wird. Die landespflegerischen Zielvorstellungen aus dem Fachbeitrag binden den Regionalplanungsträger nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LPfIG (Berücksichtigungsgebot). Dies bedingt eine Überarbeitung der daraus abzuleitenden und im ROPneu vorzusehenden Festlegungen für das Regionale Freiraumkonzept, insbesondere in den Fachkapiteln "Arten- und Biotopschutz" sowie "Landschaftsbild".
- Die Thematik der Hochwassergefahrenabwehr sowie des Hochwasserschutzes nimmt im entsprechenden Fachkapitel "Wasser" des ROPneu berechtigt breiten Raum ein. Die bisherige, von der Regionalvertretung beschlossene Entwurfsfassung des Fachkapitels ist denn auch eng mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt. Dort liegen zwischenzeitlich neue, erstmals digitale Datengrundlagen

und erweiterte Erkenntnisse, insbesondere aus den jüngst für die Region vorgelegten "Hochwassergefahrenkarten in Rheinland-Pfalz" vor. Daneben sind aus dem politischen Raum erweiterte Anforderungen an die Regionalplanung zu dieser Thematik formuliert worden (grundsätzliche Freihaltung der Überschwemmungsbereiche von Bebauung, Berücksichtigung des 200-jährigen Hochwasserereignisses sowie der Situation "hinter den Deichen" bei hochwasserschutzrelevanten Festlegungen). Vor diesem Hintergrund wird eine Überarbeitung des Fachkapitels "Wasser" für den ROPneu notwendig.

- Nach der erfolgten Formulierung von Zielen und Grundsätzen zu den Themenbereichen "Bevölkerungsentwicklung" sowie "Wohnungsbau und Wohnbauflächenbedarf" ist die Ergänzung dieser Fachkapitel um entsprechende quantitative Prognosen erforderlich.
- Mit dem Europrechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 ist eine erste Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erfolgt. Dieses Artikelgesetz ändert u. a. auch das Raumordnungsgesetz (ROG) und fügt im dortigen § 7 "Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne" eine neue Bestimmung ein, wonach vorzusehen ist, dass für Raumordnungspläne eine Umweltprüfung i. S. d. vorgenannten EU-Richtlinie (Plan-UP) durchzuführen ist. Nach den Fristenregelungen und in Anbetracht der Überleitungsvorschrift des § 22 ROG, wonach das Rahmenrecht des ROG bis zur Umsetzung in Landesrecht bereits unmittelbar anzuwenden ist, ist von der Erforderlichkeit einer Plan-UP auch für den ROPneu als Genehmigungsvoraussetzung auszugehen. Die Plan-UP ist planaufstellungsbegleitend angelegt und insoweit für den ROPneu unverzüglich anzugehen, um mögliche Umweltauswirkungen bereits in die Abwägung zu den planerischen Festlegungen einstellen zu können. Noch nicht abschätzbar sind dabei die verfahrensmäßigen Auswirkungen, da Erfahrungen hinsichtlich der Plan-UP bei Regionalplänen bislang nicht vorliegen und Mindeststandards für Art und Umfang der Prüfung in Konkretisierung der EU-Richtlinie bisher nicht formuliert sind.

4 Sonstige regionalplanerische Aktivitätsfelder

4.1 Begleitung einer Untersuchung zum SPNV in der Region Trier

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz-Nord (ZV SPNV RLP Nord) hat im Dezember 2003 beschlossen, die konzeptionellen Grundlagen für die SPNV-Planung im Verbandsgebiet durch Vergabe zweier Untersuchungsaufträge zu verbessern. Mit einem dieser Aufträge soll dabei auf der Regionalbahnkonzeption Trier aufgesetzt und unter kritischer Würdigung des bisher Erreichten die Fortentwicklung des Konzeptes vorbereitet werden. Aus der ursprünglichen Konzeption ist zwar schon einiges realisiert worden: Vertaktung, Durchmesserlinie über den Hbf-Trier, neue Haltepunkte, neues Fahrzeugmaterial. Die weitere Umsetzung ist zwischenzeitlich aber ins Stocken geraten, insbesondere die Schaffung neuer Haltepunkte als wesentlicher Attraktivitätsfaktor der Regionalbahn Trier ist wegen ungeklärter Finanzierungsfragen vorerst auf Eis gelegt. Zudem gibt es neue, Fragen aufwerfende Aspekte, die für eine konzeptionelle Überarbeitung der Regionalbahnidee sprechen: Konkretisierung der "Stadtbahn Luxemburg" mit Kirchberg- und Flughafenbindung (Einschleifungsmöglichkeit

für Züge aus Trier über Wasserbilliger Strecke?), Fixierung des Ausbaus der Schienenstrecke Luxemburg - Trier - Koblenz im BVWP (grenzübergreifend zweigleisiger Ausbau?), nachfragestabiler SPNV auf der Eifelstrecke (Einbeziehung in Regionalbahnidee?), städtebauliche Entwicklung der Stadt Wittlich (Optionen für eine Wiederaufnahme der Schienenanbindung von Wittlich-Stadt?).

Aus diesen Überlegungen sind dann die Anforderungen an die Vergabe eines entsprechenden Planungsauftrages formuliert worden, dessen Abarbeitung 2004/2005 erfolgt. Der ZV SPNV RLP Nord hat dazu eine untersuchungsbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet, um die frühestmögliche Partizipation der Betroffenen sicherzustellen. Neben den von der Regionalbahn berührten Landkreisen und Städten, den Kammern sowie der luxemburgischen und rheinland-pfälzischen Ministerien ist darin auch die Planungsgemeinschaft über die Geschäftsstelle vertreten. Zentrales Anliegen ist dabei, bereits vorliegende Erkenntnisse in die Untersuchung mit einzuspeisen sowie die Untersuchungsergebnisse und ihre Zwischenschritte einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

Die Arbeitsgruppe hat sich am 07.09.2004 konstituiert und wird voraussichtlich ein zweites Mal noch in 2004 zur Vorstellung der Analyseergebnisse durch den Planverfasser zusammenkommen. Enge Verknüpfungspunkte ergeben sich zu hiesigen Arbeiten, da die Regionalbahn Trier Gegenstand entsprechender Grundsatz- und Zielformulierungen im ROPneu ist. Mit der Initiierung und Vergabe einer Studienarbeit "Siedlungsstruktur und Flächenpotenzial im Einzugsbereich der Regionalbahn Trier - Wittlich" in Kooperation mit dem ZV SPNV RLP Nord sind zudem bereits Vorarbeiten geleistet.

4.2 Vorstudie Regionalpark Mosel-Saar

Die Planungsgemeinschaft hat in der Vergangenheit immer wieder Ansätze für eine Raumnutzungskonzeption im Bereich des Moseltals verfolgt, um das hervorragende naturräumliche und kulturlandschaftliche Potenzial langfristig zu sichern, regionalwirtschaftlich besser nutzbar zu machen und Nutzungskonflikte zu entschärfen (u. a. Moseltalstudie, Diplom- und Studienarbeiten mit entsprechenden Themenschwerpunkten). Auch das Regionale Entwicklungskonzept Region Trier 1999 sieht hierin ein Leitprojekt, worauf im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bezug genommen werden soll. Die Thematik ist darüber hinaus in den Überlegungen für ein mögliches "Weltkulturerbe Moseltal" jüngst auch öffentlich aktuell geworden. Dazu gab es bereits in 2004 eine enge Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zur Konzeptionierung dafür notwendiger fachlicher Vorarbeiten.

Diesen Aktivitäten wird nun eine weitere Facette hinzugefügt. Dazu wurde zusammen mit der SGD Nord, Referat Landespflege, Bereich Landschaftsrahmenplanung, die Projektidee für einen Regionalpark Mosel-Saar entwickelt. Die Regionalparkkonzeption bietet aus hiesiger Sicht folgende Vorteile:

- Die enge inhaltliche Verknüpfung zur Landschaftsrahmenplanung gibt eine gute Grundlage für eine sachgerechte regionalplanerische Umsetzung ab.

- Die Konzeption führt in einem überschaubaren Raum- und Zeitrahmen zu abgeschlossenen und für sich stehenden und mindestens tlw. direkt umsetzbaren Ergebnissen; sie kann zudem (später) leicht inhaltlich und räumlich erweitert und insofern modular hin zu einer umfassenden Raumnutzungskonzeption verwendet werden.
- Durch die enge Zusammenarbeit zwischen SGD Nord und Planungsgemeinschaft ist die Beteiligung der regionalen und lokalen Akteure vor Ort sowie die Integration tlw. schon vorhandener örtlicher Konzeptionen sichergestellt und kann sachgerecht geleistet werden.

Zur Finanzierung stehen Landesmittel aus der Landschaftsrahmenplanung zur Verfügung. Die Leistungsausschreibung ist erfolgt und entsprechende Angebote verschiedener, als Planverfasser geeigneter Büros liegen vor, so dass eine Auftragsvergabe zügig erfolgen kann.

Es ist vorgesehen, die Zwischenergebnisse des Planverfassers möglichst noch in der ersten Jahreshälfte 2005 auf der Fachausschussebene in der Planungsgemeinschaft zu präsentieren und zu diskutieren, um dann die Endergebnisse zu gegebener Zeit in der Regionalvertretung vorzustellen. – Die Projektidee ist wie nachstehend zu beschreiben (aus einem Informationspapier der SGD Nord und der PLG vom 27.09.2004):

" ... Zentrales Anliegen der Idee eines gemeindegrenzenüberschreitenden Regionalparks ist es, die Naherholungsqualität sowie die touristische Entwicklung im Umfeld eines verdichteten Siedlungsraumes zu verbessern und damit die Freiräume als ökologisch und ästhetisch intaktes Landschaftsgerüst positiv in Wert zu setzen. Durch den Regionalpark werden die „weichen“ Standortfaktoren der Region verbessert, die für die Standortwahl von Unternehmen zunehmend von Bedeutung sind.

Ein Regionalpark besteht im Kern aus einem System von landschaftlichen und kulturellen Erlebnisbereichen und -punkten wie z. B. Natur- oder Kulturdenkmäler, Kunstwerke, Aussichtspunkte oder Spielbereiche, die durch Regionalparkrouten verbunden werden.

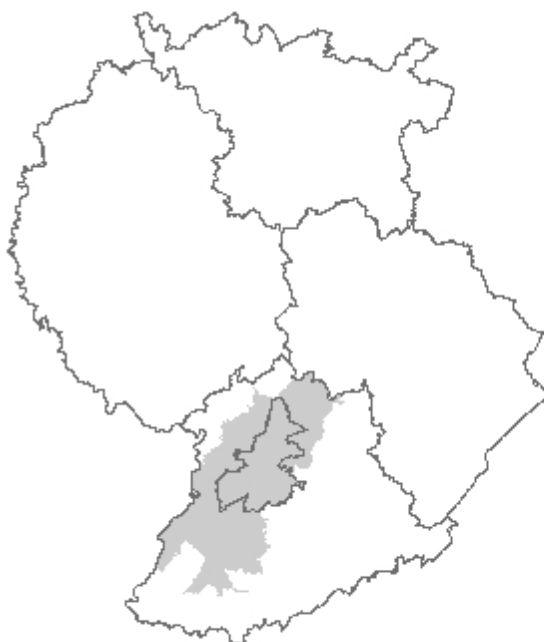
Beispiele für Regionalparkprojekte sind:

- *Regionalpark Rhein-Main (Raum Frankfurt) www.regionalpark-rheinmain.de,*
- *Regionalpark Rhein-Neckar-Pfalz (Raum Ludwigshafen),*
- *Regionalpark Rheinhessen-Nahe,*
- *Regionalpark Saar (Saarland).*

Auch in der Region Mittelrhein-Westerwald gibt es Ideen für Regionalparks (z. B. Koblenz-Neuwied, Rhein-Ahr, Siegtal).

In der Region Trier wäre das Herzstück eines Regionalparks die verdichtete Stadt Trier. Von dieser ausgehend wären Regionalparkrouten in das weitere Umfeld hinein zu entwickeln. Ein

Regionalpark hat keine festgelegte Grenze, sondern bestimmt sich durch seine Erlebnisbereiche und die verbindenden Routen. Er kann sich im Laufe der Zeit entwickeln und erweitern. Nachfolgende Karte zeigt den Kernbereich eines möglichen Regionalparks Mosel-Saar.



Es wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Planungsgemeinschaft Region Trier und SGD Nord einen Konzeptentwurf für einen Regionalpark Mosel-Saar von einem qualifizierten Fachbüro erarbeiten zu lassen, diesen in den Gremien der Planungsgemeinschaft zu beraten und anschließend der Öffentlichkeit vorzustellen. Finanzielle Mittel können aus der Landschaftsrahmenplanung zur Verfügung gestellt werden. Der Konzeptentwurf könnte folgendes leisten:

- *Herausarbeitung der konkreten Zielrichtung und Vorteile für die Region Trier,*
- *Darstellung der vorhandenen Ansatzpunkte für einen Regionalpark (Wegerouten, Aussichtspunkte, Kulturdenkmäler etc.),*
- *Abgrenzung des Regionalpark-Kernbereiches,*
- *Vorstellung möglicher Trägerstrukturen mit Hinweis auf konkrete Beispiele ,*
- *Darlegung von Fördermöglichkeiten (EU),*
- *Vorlage einer möglichen Entwicklungskonzeption / Umsetzungsstrategie zur Behandlung in den Gremien der Planungsgemeinschaft ..."*

4.3 EU-Projekt zur Umsetzung der Aktionspläne Hochwasser im Einzugsgebiet von Mosel und Saar

Als Reaktion auf die katastrophalen Hochwasserereignisse die sich in den Jahren 1993 und 1995 in den Einzugsgebieten von Mosel, Saar und Maas ereigneten, haben die Umweltminister der Anrainerstaaten im Februar 1995 die Flussgebietskommissionen an Rhein, Mosel/Saar und Maas damit beauftragt, für die

jeweiligen Einzugsgebiete Hochwasser-Aktionspläne auszuarbeiten. In den Aktionsplänen werden Ziele vorgegeben, mit deren Umsetzung die ökonomische und ökologische Hochwasservorsorge verbessert werden soll. In einem ersten Schritt ist dazu ein Hochwasser-Gefahrenatlas Mosel-Saar erarbeitet worden.

Ausgehend von dieser nunmehr sehr guten Datengrundlage ist ein weiteres Projekt mit dem Arbeitstitel TIKIS-Hochwasser (Transnationales Internet-Karten-Informationssystem) entstanden. Im Einzelnen soll darin insbesondere eine räumliche Erweiterung des Gefahrenatlas erfolgen, das grenzüberschreitende Hochwassermeldewesen verbessert und die Umsetzungsmöglichkeiten der Ziele zu einem verbesserten Hochwasserschutz untersucht und getestet werden.

Hierbei ist die Regionalplanung ein wichtiger Umsetzungspartner, um zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen in einem Einzugsgebiet zu vermitteln. Im Rahmen eines Interreg IIIB Projektes werden die ökologische und ökonomische Effektivität von wasserrückhaltenden und abflussverzögernden Maßnahmen bei unterschiedlichen Flächennutzungen in kleinen Raumeinheiten untersucht und auf große Raumeinheiten übertragen. Wichtig ist dabei, dass ein gemeinsames transnationales Instrumentarium zur Entscheidungsfindung für die künftige Raumordnung und Flächennutzungsplanung entwickelt wird.

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes vom 16.07.2003 ist die Planungsgemeinschaft Partner in dem Projekt (fachliche Einbindung ohne Finanzverpflichtung). Nach organisatorischen Vorbereitungen in 2004 kann nunmehr die fachliche Projektarbeit beginnen. Dies steht im engen Kontext zu den Überarbeitungserfordernissen des Fachkapitels "Wasser" des ROPneu (vgl. Kap. 3.2).

5 Umsetzung der Regionalplanung

5.1 Mitwirkung an Beteiligungsverfahren

Neben der Mitwirkung bei zahlreichen kommunalen Bebauungsplänen war die Planungsgemeinschaft im ablaufenden Jahr 2004 an knapp einem Dutzend Fortschreibungsverfahren von Flächennutzungsplänen beteiligt. Die Änderungen bezogen sich einmal auf die Verbandsgemeinden, die im Vorjahr ihre Standortplanungen für die Errichtung von Windkraftanlagen noch nicht abschließen konnten. In der Region Trier verfügen damit bis auf einen Nahbereich alle Verbandsgemeinden entweder über eine rechtsverbindliche Standortplanung für die Windenergie oder sie haben zumindest einen kurz vor der Genehmigung stehenden Planungsstand. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft war, wie auch in den Vorjahren, in diese Standortplanungen sehr intensiv eingebunden, wobei es im besonderen darauf zu achten galt, dass die kommunalen Planungsvorstellungen mit der im Juni diesen Jahres rechtsverbindlich gewordenen Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsplans in Einklang stehen.

Ein weiteres Fortschreibungserfordernis von Flächennutzungsplänen war darin begründet, dass viele Planwerke einen sehr stark überholten Planungsstand aufwiesen. Um der Steuerungswirkung in der räumlichen Planung Rechnung tragen zu können, war es daher unabdingbar notwendig, die Pläne einer

kompletten Gesamtfortschreibung zu unterziehen. Die Planungsgemeinschaft hat sich vor allem dafür eingesetzt, für die Hauptnutzungsbereiche zukunftsorientierte Darstellungen zu erarbeiten, die auch den Gedanken der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes sowie der zu erwartenden demographischen Entwicklung beachten.

Entgegen abnehmender Ansiedlungsfälle in den Vorjahren war die Planungsgemeinschaft in 2004 wieder stärker mit der Planung bzw. Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben befasst. Schwerpunkte entsprechender Planungen lagen im OZ Trier sowie in den MZ Konz, Wittlich und Bitburg. Intensive Beteiligungen gab es außerdem bei Straßenplanungen, z. B. die Planfeststellung der Westumfahrung Trier und das Raumordnungsverfahren für die Ortsumgehung Hillesheim. In einer Vielzahl von Planverfahren waren des weiteren Abstimmungen für Gewerbeflächenplanungen notwendig, vor allem hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungen der Textfestsetzungen in den Planbereichen sowie der Initiierung interkommunaler Vorgehensweisen.

5.2 Begleitung der AEP Neuerburg

Die "Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung" (AEP) für den Bereich der VG Neuerburg ist seitens der Kulturverwaltung bereits in 2002 in einer sehr günstigen Ausgangslage beauftragt worden: Zeitgleich stand die Landschaftsplanung und die Flächennutzungsplanung dort am Anfang, der Regionalplan befand sich in der Fortschreibung, so dass sich die einzelnen Verfahren gegenseitig befruchten konnten. Dies galt besonders im Hinblick auf die umfangreiche Datenlage, die mit der AEP erarbeitet wurde (bspw. einzelbetriebliche Befragungen der landwirtschaftlichen Hofstellen in der gesamten VG). Die AEP hat zwar agrarstrukturelle Problemlagen als Ausgangspunkt und verfolgt die Zielsetzung einer Verbesserung der Agrarstruktur. Dennoch ist sie keine sektorale Planung, sondern sie soll im Sinne einer Leitbildentwicklung über einen integrierten Ansatz hin zu einer umfassenden Landnutzungskonzeption führen. Der integrierende Ansatz ist abzuleiten aus der Sichtweise, dass die Landwirtschaft ihre Hauptfunktion heute nicht mehr im Stellen von Arbeitsplätzen und in der Nahrungsmittelerzeugung hat, sondern im Beitrag zur Gestaltung der Landschaft insgesamt in dem jeweiligen Bezugsraum. Damit ergeben sich direkte Verknüpfungspunkte zu regionalplanerischen Festlegungen im Raum Neuerburg.

Vor diesem Hintergrund war die Planungsgemeinschaft über die Geschäftsstelle im projektbegleitenden Hauptarbeitskreis intensiv in die Planung eingebunden. Dadurch konnten die einzelnen vom Planverfasser jeweils vorzubereitenden Schritte der AEP – Analysenerstellung, Eruiierung von Problemfeldern, Entwicklung von Lösungsansätzen bis hin zu Handlungsempfehlungen und konkreten Maßnahmenbenennungen – kritisch begleitet und mit inhaltlichen, regionalplanerisch relevanten Impulsen versehen werden. Im Weiteren koordinierte der Hauptarbeitskreis die zu verschiedenen Themenschwerpunkten, wie "Land- und Forstwirtschaft", "Entwicklung der Kulturlandschaft", "Kommunalentwicklung und Tourismus" eingesetzten Unterarbeitskreise, die mit interessierten Bürgern und entsprechenden Interessenvertretern besetzt waren.

Nach intensiver Arbeitsphase im auslaufenden Jahr 2004 konnte die AEP Neuerburg mit gutem Ergebnis im Rahmen einer Festveranstaltung am 15.11.2004 abgeschlossen werden. Mit dem Endbericht liegen

umfangreiche Daten aus der Betriebsbefragung, ein Stärken-Schwächen-Profil und daraus abgeleitete Teilziele für die Agrarstruktur, die Landschaftsplanung wie auch für die zukünftige städtebauliche Entwicklung vor.

Mit der Bundestagsdrucksache 15/3151 vom 21.05.04 hat die Bundesregierung den "Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' für den Zeitraum 2004 bis 2007" vorgelegt. Nach den dort formulierten neuen Förderungsgrundsätzen werden die bisherige AEP mit anschließender umsetzungsorientierter "Moderationsphase" nunmehr durch "Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)" und anschließendes "Regionalmanagement (RM)" abgelöst. Dabei verbergen sich hinter den neuen Termini auch veränderte Begrifflichkeiten: So steht bei den ILEK der integrative, querschnittsorientierte Entwicklungsansatz im Vordergrund und es wird überhaupt kein Fokus mehr auf agrarstrukturelle Verbesserungen gelegt. Auch die Umsetzungsphase ist im RM breiter als bisher in der Moderationsphase angedacht: So soll das RM für größere Gebietseinheiten (mehrere VGen anstatt bisher einer VG) über einen längeren Zeitraum (max. fünf anstatt bisher zwei Jahre) und ggf. auch schon für die Erarbeitung der ILEK installiert werden. – Damit werden durch die GAK mindestens teilweise Planungs- und Handlungsfelder besetzt, die der Gesetzgeber in den §§ 13 Raumordnungsgesetz bzw. 11 Landesplanungsgesetz auch den Regionalplanungsträgern zugewiesen hat. Da die Förderungsgrundsätze eine Abstimmung mit der Regionalplanung nicht zwingend vorsehen, kommt es daher in Zukunft verstärkt darauf an, dass die Regionalplanungsträger mindestens in die Projektbegleitung – wie für Neuerburg geschehen – eingebunden sind.

6 Kooperationen

6.1 Grenzübergreifende Zusammenarbeit in der EuRegio SaarLorLuxRhein

Die AG "Raumordnung" der EuRegio, in der die Planungsgemeinschaft über die Geschäftsstelle vertreten ist, hat im ausgehendenen Jahr 5 mal getagt. Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Fortsetzung des Austausches mit den in der Großregion tätigen regionalen Kooperationen.
- Fortsetzung der Bemühungen zur Bereitstellung einer offiziellen gemeinsamen digitalen Kartenbasis für die Großregion.
- Diskussion regionaler Energiekonzepte.
- Eruierung von Kooperationen im grenzübergreifenden Hochwasserschutz.
- Diskussion eines Rahmenprogrammes für die Vernetzung der Hochschulen in der Großregion im Hinblick auf raumordnungsrelevante Fragestellungen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der "Arbeitsgruppe Raumordnung" der "Regionalkommission" als staatliches Kooperationsforum in der Großregion.
- Vorbereitung und Durchführung einer Fachtagung 2004 zum Thema "Grenzübergreifende Kooperation in der kommunalen Planung". Das abgedruckte Programm gibt einen Tagungsüberblick.

6.1 LAG "Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland" der ARL

Mit Schreiben vom 05.12.2003 wurde der Ltd. Planer nach bisherigem "Gaststatus" zum Mitglied der Landesarbeitsgruppe (LAG) Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland in der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) berufen.

Die Berufung ist wesentlich begründet in der Planungsfunktion bei der Planungsgemeinschaft Region Trier. Die LAG begleitet aktuelle Entwicklungen in Raumordnung und Landesplanung wissenschaftlich und praxisorientiert. Sie bietet darüber hinaus Austauschmöglichkeit mit Planungsinstitutionen in den benachbarten Bundesländern. Die LAG hat im ausgehenden Jahr 2004 zweimal getagt und insbesondere die Themenschwerpunkte Plan-UP, Raumbedeutsame Auswirkungen der EU-Förderung und Regionaler Flächennutzungsplan behandelt. Der Ltd. Planer konnte in der LAG die hiesigen Erfahrungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Regionalplanaufstellungsverfahren vorstellen sowie über aktuelle Rechtsprechung im Zusammenhang mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung berichten.

Daneben hat die LAG im März 2004 ein Planerforum zu "Neuen Steuerungsansätzen in Programmen und Plänen der Raumordnung" durchgeführt.

7 Zusammenarbeit mit den Hochschulen

Im Berichtsjahr bestanden weiterhin enge Kontakte zur *Universität Trier*, insbesondere zu den Fachbereichen Geowissenschaften und Umweltsoziologie. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft hat hierbei u. a. Seminar- und Diplomarbeiten unterstützt. Ferner bestanden Kontakte zum *Umwelt-Campus Birkenfeld*, insbesondere durch die Mitwirkung im Arbeitskreis zur Entwicklung der "Morbacher Energielandschaft", zum *European Institute for Energy Research* an der *Technischen Universität Karlsruhe* (Unterstützung eines Forschungsprojektes zur Untersuchung der Akzeptanz von regenerativen Energieträgern) sowie zur *Fachhochschule Erfurt* (Unterstützung eines Forschungsprojektes zum Einsatz der Strategischen Umweltprüfung in der Regionalplanung).

8 Abordnung des Ltd. Planers an das ISM

Im ersten Quartal des Berichtsjahres war der Ltd. Planer an das Ministerium des Innern und für Sport / oberste Landesplanungsbehörde abgeordnet. Dies bot zum Einen eine hervorragende Einblicksmöglichkeit in die Arbeit der ministeriellen Ebene einschließlich der parlamentarischen Abläufe. Zum Anderen konnten regionalplanerische Sichtweisen in die einzelnen Arbeitsthemen eingebracht werden. An Einzelprojekten konnte an vorbereitenden Arbeiten zum Landesentwicklungsprogramm IV mitgearbeitet werden, hier insbesondere zum Schwerpunktthema "Kooperationsräume". Desweiteren konnte der Raumordnungsbericht 2003 in mehreren Unterkapiteln mitgestaltet werden. Schließlich wurde an vielen einzelnen Fragestellungen zum Thema "Windenergie" mitgewirkt.

9 Präsentation im Rahmen der Landesgartenschau Trier

Die im Berichtsjahr in Trier stattfindende Landesgartenschau (LGS) bot ein gutes Forum für eine Ausstellung zur Raumordnung und Landesplanung. Die Planungsgemeinschaft hat dazu zusammen mit der oberen und obersten Landesplanungsbehörde eine entsprechende Initiative für eine Präsentation vom 15. bis 17.09.2004 im Zelt der Landesregierung auf dem LGS-Gelände ergriffen. Aus dem Programm:

"... 'Erde' – mit dem Themenschwerpunkt zu diesem Element geht die diesjährige Landesgartenschau in Trier in ihre letzte Phase.

Unmittelbar mit der Element "Erde" verbunden sind auch die vielfältigen Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung. Die zahlreichen Nutzungsansprüche an den Raum nachhaltig zu ordnen, zu gestalten und zu entwickeln sind dabei ihre Hauptanliegen. All dies kann wunderbar exemplarisch auf dem LGS-Gelände mit seiner wechselvollen Nutzungsgeschichte und den interessanten Zukunftsperspektiven beobachtet werden. Was liegt da näher, als im Rahmen der LGS auch einmal die überörtlichen Aspekte räumlicher Planung aufzuzeigen?

Dazu besteht vom 15. bis zum 17. September im Zelt der Landesregierung auf dem Petrisberg, das zwischen Rosengarten und Spiegelzelt unmittelbar am ausgeschilderten Rundweg zu finden ist, Gelegenheit. Denn dort präsentieren sich die Planungsgemeinschaft Region Trier als Trägerin der Regionalplanung (Aktionstag 16.9.) zusammen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / obere Landesplanungsbehörde (Aktionstag 15.9.) sowie dem Ministerium des Innern und für Sport / oberste Landesplanungsbehörde (Aktionstag 17.9.). Posterausstellungen, rechnergestützte Animationen und kompetente Ansprechpartner informieren rund um das Thema "Raumordnung und Landesplanung". Weitere Aktionen und eine Verlosung am Freitag runden das Programm ab. Im Einzelnen:

Landesgartenschau Trier 2004

Programmablauf Raumordnung und Landesplanung

im Zelt der Landesregierung vom 15. - 17. September 2004

15.09.04 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / obere Landesplanungsbehörde, Koblenz:

- An drei ausgewählten Beispielen wird die Durchführung von Raumordnungsverfahren dargestellt (Ferienhausanlage "Naturpark Südeifel", "Quarzitsteinbruch Hoxel", "Ortsumgehung Konz - Könen - B51") (Unterstützung durch rechnergestützte Animation mit Großprojektion).*
- Im Rahmen einer Vorstellung der SGD-Nord mit verschiedenen Projekten wird auch das Raumordnungskataster als Geoinformationssystem anhand eines GIS-Arbeitsplatzes mit Rechner und Bildschirm präsentiert.*

16.09.04 Planungsgemeinschaft Region Trier:

"Regionalplanung für die Region Trier": Anhand von Posterpräsentation und rechnergestützter Animation mit Großprojektion werden vorgestellt:

- *Ressourcenschutz - Regionales Energiekonzept, Windenergieplanung,*
- *Freiraumschutz - Regionales Biotopverbundsystem,*
- *Kulturgüterschutz - Kulturdatenbank.*

17.09.04 Ministerium des Innern und für Sport / oberste Landesplanungsbehörde, Mainz:

- *Anhand einer rechnergestützten Animation mit Großprojektion werden die Auswirkungen und möglichen Folgen des demographischen Wandels in Rheinland-Pfalz insbesondere in der Region Trier präsentiert und mit Interessierten diskutiert.*
- *Gegen 15.00 Uhr ist die Verlosung von drei Sachpreisen vorgesehen:*
 1. *Preis: Ballonfahrt mit dem Bitburger Heißluftballon für 2 Personen,*
 2. *Preis: 2 Freikarten für ein Fußballspiel des 1. FCK,*
 3. *Preis: 1 Sporttasche.*

Die Lose hierfür werden gegen 14.00 Uhr im Zelt der Landesregierung ausgegeben.

An allen 3 Tagen können die Besucher sich über die Arbeit der Landes- und Regionalplanung anhand großformatiger Plakate, aber auch in persönlichen Gesprächen mit Mitarbeitern der jeweiligen Institution informieren. Darüber hinaus liegt aktuelles Informationsmaterial zu ausgewählten Tätigkeitsfeldern der Aussteller aus ..."

Die Initiative war außerordentlich erfolgreich und insoweit ist auch der damit verbundene Arbeitsaufwand gerechtfertigt. Bei bestem Wetter informierten sich an den drei Ausstellungstagen fast 500 Besucher rund um das Thema "Raumordnung". Innenminister Walter Zuber hat im Nachgang zu der Ausstellung diese ausdrücklich gelobt und den Ausstellern für ihr Engagement gedankt.

10 Ausblick auf das kommende Jahr

Im nächsten Jahr ist es vordringliche Aufgabe, die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier einschließlich Plan-UP weiter zu qualifizieren, damit die förmlichen Anhörungsverfahren nach Landesplanungsrecht eingeleitet werden können.

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass auch noch in 2005 die zahlreich anhängigen Gerichtsverfahren in Windenergiestreitsachen, in denen es auf regionalplanerische Festlegungen ankommt, die Geschäftsstelle in erheblichem Maße binden werden. Insbesondere ist im ersten Quartal 2005 die erste Revisionsverhandlung mit höchstrichterlicher inzidenter Überprüfung der aktuellen Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu erwarten.
